

Der lästige Pflichtteil

Durch ein Testament kann man nach Belieben über sein Vermögen verfügen. Diese Testierfreiheit ist durch das Grundgesetz garantiert. Deshalb kann man seine nächsten Angehörigen enterben. Kinder, Ehegatten und Eltern können also leer ausgehen? Das würde der Vorstellung des Gesetzgebers widersprechen, dass man auch über den Tod hinaus verpflichtet ist, für seine nächsten Angehörigen zu sorgen. Darum gibt es das Pflichtteilsrecht. Die nächsten Angehörigen gehen also nicht gänzlich leer aus.

Der Pflichtteilsanspruch berechnet sich nach dem gesetzlichen Erbteil, ist aber halb so hoch. Als gesetzlicher Erbe zu $\frac{1}{2}$ wäre ich Mitglied einer Erbengemeinschaft. Wäre ich als Pflichtteilsberechtigter dann Mitglied der Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{4}$? Wenn das so wäre, gäbe es in mancher Erbengemeinschaft ein Hauen und Stechen zwischen denen, die was erben und denen, die enterbt wurden. Deshalb hat der Gesetzgeber den Pflichtteilsanspruch als Bargeldanspruch vorgesehen. Das ist für den Erben unangenehm, denn wenn der Nachlass zum großen Teil nicht aus Bar- oder Bankvermögen, sondern aus Immobilien und anderen Sachwerten besteht, kann der Zahlungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten nur schwer erfüllt werden.

Pflichtteilsrechte können unbeabsichtigt entstehen, zum Beispiel beim beliebten Berliner Testament. Nach dem Tod des ersten Elternteils werden die Kinder enterbt, sie sind nur Schlusserben des überlebenden Elternteils. Also entstehen Pflichtteilsansprüche. Will man das vermeiden, muss man frühzeitig handeln.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias
Volmerstraße 5, 12489 Berlin-Adlershof
Tel.: 6392-4567